OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551969/2/KLe

Datum:
Linz, 8. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der W, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 7.12.2020, GZ: Agrar01–100/1–2020, BHGMJagd-2017-334018/57-SAM, betreffend Zwangsabschuss von Graureihern nach dem Oö. Jagdgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde), vom 7.12.2020, GZ: Agrar01–100/1–2020, BHGMJagd-2017-334018/57-SAM, wurde der Abschuss von Graureihern im Bereich näher bezeichneter Fischwässer gemäß § 49 Abs. 2 und Abs. 3 Oö. Jagdgesetz unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.1.2021 angeordnet.

Gegen diesen Bescheid erhob die W (im Folgenden: Bf) Beschwerde und beantragte den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, sofern nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zurückzuweisen ist die Beschwerde, wenn bereits zum Zeitpunkt ihrer Einbringung die Prozessvoraussetzungen fehlen; fallen diese während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weg, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (*Bumberger* in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber [Hrsg.], VwGVG [2019] § 28, Rz 20).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein aufrechtes Rechtsschutzinteresse eine Voraussetzung für eine inhaltliche Erledigung der Beschwerde. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGG ist auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Wie bereits oben dargestellt, wurde von der belangten Behörde der gegenständliche Zwangsabschuss unter vorgegebenen Auflagen befristet bis zum 31.1.2021 erteilt. Während des Beschwerdeverfahrens ist daher diese befristete Anordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erloschen.

Diese Tatsache führt zur Feststellung, dass es der Bf an einer wesentlichen Prozessvoraussetzung und zwar dem bestehenden Rechtsschutzinteresse fehlt.

Die Anordnung des Zwangsabschusses ist per 31.1.2021 abgelaufen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen mehr. Eine Aufhebung des Zwangsabschusses kommt sohin nicht mehr in Betracht und kann die Rechtssphäre der Bf daher nicht zu ihren Gunsten verändert werden, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer mangelnden Beschwer der Bf auszugehen ist.

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Bf an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (VwGH 26.06.2018, Ra 2018/05/0022).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mit Ablauf der Befristung die Anordnung des Zwangsabschusses erloschen ist, weshalb das Rechtsschutzinteresse der Bf im Beschwerdeverfahren nicht mehr besteht, und sohin die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verwaltungsverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer